

nicht nur dasjenige, was von dem Inhalte der drei früheren Codices noch zeitgemäß und brauchbar war, umfassen, sondern auch alle seither erlassenen kaiserlichen Verordnungen aufnehmen und auf solche Weise jene ganz ersetzen und verdrängen sollte. Im Februar 528 gab er dazu den Auftrag; im April 529, also binnen 14 Monaten, war das Werk vollbracht (Codex Justinianus). Aber als Kaiser Justinian danach die Pandecten, d. i. einen reichhaltigen Auszug aus den massenhaften Schriften der früheren römischen Rechtsgelehrten, und die Institutionen, d. i. einen kurzen Lehrbegriff zur Einleitung in das Studium des römischen Rechtes, hatte fertigstellen lassen, wollte der vorhandene Coder zu diesen neueren Gesetzesarbeiten nicht mehr recht passen; er gab daher im J. 534 den Befehl, denselben umzuformen, und dieß geschah noch in demselben Jahre durch den berühmten Tribonianus unter Beihülfe von vier anderen Rechtsgelehrten. Diese zweite Umarbeitung (Codex repetitae praelectionis) ist es, welche sich erhalten hat und einen wichtigen Theil des Corpus juris civilis bildet, während die dadurch unbrauchbar gewordene erste Abfassung (Codex votus) aus begreiflichen Ursachen verloren gegangen ist. Der Codex Justinianus besteht aus zwölf Büchern, und jedes Buch aus vielen materienweise aneinander gereihten Titeln; in den Titeln sind die einzelnen, auf die betreffende Materie bezüglichen Constitutionen nach der Zeitfolge geordnet. Die älteste im Coder enthaltene Verordnung ist ein Rescript von Kaiser Hadrian; von da bis auf Constantin sind fast bloß Rescripte, erst von Constantin an Edicte zu finden. Bei weitem die meisten Constitutionen rühren von den Kaisern Diocletianus und Maximianus her, was wohl dem Fleiße des Hermogenianus (s. oben) zu danken ist. In der neueren Zeit haben sich einige, vornehmlich französische Gelehrte, wie Charondas, Contius (le Conti), Cujacius, bemüht, mehrere verlorene und in Vergessenheit gerathene Constitutionen des alten Coder aus anderen Quellen wieder herzustellen. Man nennt diese Leges restitutae, und sie lassen sich auf den ersten Blick durch die mangelnde Ueberschrift und Datirung erkennen. — Die brauchbarste Ausgabe des Codex lieferte C. Herrmann in der Edition des Corpus juris civilis der Gebrüder Krieger, Leipzig 1833—1843; eine kritische Ausgabe besorgte Krüger im Corpus juris civilis, Berol. 1872 sq.

Citirt werden diese Codices, indem man zuerst ein c. (constitutio) setzt, darauf die Zahl derselben, dann ein großes C., d. h. Codex, worauf Zahl von Buch und Titel, ersteres mit römischen, letzteres mit arabischen Ziffern, sowie die Ueberschrift des Titels folgt. Wenn der Codex Gregorianus, Hermogenianus oder Theodosianus citirt werden, muß man nach dem C. noch ein Greg., Herm. oder Th. folgen lassen zur Unterscheidung von dem justinianischen, der als der am häufigsten gebrauchte keinen Beisatz führt.

Einige Rechtslehrer gebrauchen statt des c. ein l., d. h. lex.

Für das Kirchenrecht sind alle genannten Codices, vorzüglich aber der theodosianische und justinianische, von hoher Wichtigkeit, und der letztere ohne Vergleich mehr als die von demselben Kaiser herrührenden Institutionen und Pandecten, weil die Kaiser seit der Zeit, da sie das Christenthum angenommen hatten, eifrig das äußere Wohl der Kirche sich angelegen sein ließen und darum vielfältige Verordnungen über kirchliche Gegenstände gaben. So enthält namentlich der größte Theil des ersten Buches von Justinians Constitutionencoder Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten, und wenn man erwägt, daß zuerst die weltlichen Regenten es waren, welche die Ehen der Geistlichen in den höheren Weihen für ungültig erklärten (c. 45, C. Just. I, 3, de episc. et cler.), daß ein weltliches Gesetz es war, welches die Ehen zwischen Juden und Christen verbot und für Ehebruch erklärte (c. 6, C. Just. I, 9, de jud. et coelicol.), so kann kein Canonist die hohe Wichtigkeit verkennen, welche diese Codices auch für ihn haben. [Helfert.]

Codices, s. Bibelhandschriften.

Codicill, s. Rechtswillige Verfügungen.

Coëffeteau, Nicolas, eine hervorragende Zierde des Dominicanerordens und ein namentlich seiner vortrefflichen Schreibart wegen berühmter Schriftsteller, wurde geboren 1574 zu St. Calais in Maine (im heutigen Sarthe-Departement), trat schon 1588 in den Orden, lehrte mit 21 Jahren bereits Philosophie, wurde 1601 Doctor der Theologie, 1602 Hofprediger Heinrichs IV. und hielt für diesen auch nach Ravallacs Unthat die Leichenrede. Statutenwidrig, weil noch nicht 40 Jahre alt, ward er zum Prior des Conventes von St. Jacques erwählt, erhielt aber auf Verwendung des Königs als solcher die Bestätigung. Schon 1617 ward er Bischof von Dardanie i. p. i. und zugleich Administrator und Suffragan der Diocese Metz. In dieser Stellung bekämpfte er den Calvinismus ebenso energisch als klug. Im J. 1621 übertrug ihm Ludwig XIII. das Bisthum Marsaille, doch trat er dieß Amt niemals an, indem ihn der Tod am 21. April 1623 hinwegraffte. Mit Feuereifer schrieb er auf das Geheiß Gregors XIII. gegen die Respublica ecclesiastica des Anton de Dominis, welche den Primat, sowie die Kirchenverfassung überhaupt zu untergraben suchte. Seine Sacra monarchia ecclesiae catholicae (Paris 1623) umfaßte zwei Folianten, in welchen er sich dem Gegner bedeutend überlegen zeigte, denselben aber noch nicht vollständig geantwortet hatte. Coëffeteau hinterließ außerdem noch viele Schriften, ascetische, ergetische, historische, namentlich aber polemische; Verzeichniß derselben im zweiten Bande der Scriptorum ord. Praesid. von Charb und Dubtif, der polemischen im dritten Bande der Memoiren des Nicéron. Coëffeteau's Uebersetzung des Florus wurde als Meisterwerk gepriesen, ebenso seine römische Geschichte von Augustus bis